

ÖFFENTLICHE SITZUNG
DES BAU- UND UMWELTAUSSCHUSSES

Sitzungstag:
29. November 2018

Sitzungsort:
Stadt Vilseck

Namen der Mitglieder des Bauausschusses

anwesend

abwesend

Abwesenheitsgrund

Vorsitzender:

1. Bürgermeister Schertl Hans-Martin

Niederschriftführer:

Wilde Tobias, Verwaltungsangestellter

Mitglieder des Bauausschusses:

Ertl Wilhelm

Graf Markus

entschuldigt

Plößner Manuel

Pröls Ludwig

Renner Roland

Ringer Hildegard

Schwindl Helmut

Ströll-Winkler Christian

Verwaltung / Bauamt / Bauhof:

Ertl Stefan, Dipl.Ing.(FH), M.FM

Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 Abs. 2 und 3 GO war gegeben.

Von den anwesenden Bau- und Umweltausschussmitgliedern wurde Folgendes einstimmig beschlossen:

➤ **Nachträgliche Aufnahme**

TOP 10 Ö: Neubau Bauhof - Farbgestaltung Südseite Fahrzeughalle

TOP 11 Ö: Vogeltrum - Anbringen einer Weihnachtsbeleuchtung

Ortstermine:

- 1) Feuerwehr Sorghof;
Antrag auf Erneuerung der Tore
- 2) Gemeindehaus Schlicht, Vilstalstr. 12;
Kleiderkammer - Antrag auf neue Fußböden
- 3) Gemeindehaus Schlicht, Vilstalstr. 12;
Begutachtung der freien Wohnung im DG

Tagesordnung:

- 1) Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Stadt Vilseck vom 10.10.2018.
- 2) Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohnhauses mit Gewerbeeinheit und einer Dreifachgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1265/4, Gemarkung Schlicht, Lamtleite
- 3) Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 2396/3, Gemarkung Sigl, Reisach
- 4) Bauvoranfrage zur Errichtung von vier Einfamilienwohnhäusern mit Garagen und Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1604/17, Gemarkung Sorghof, Kürmreuther Str. 18
- 5) Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung einer Terrassenüberdachung und eines Metallzaunes auf dem Grundstück Fl.Nr. 619/75, Gemarkung Vilseck, Mozartstr. 67
- 6) Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Metallzaunes auf dem Grundstück Fl.Nr. 688/4, Gemarkung Vilseck, Ackerstr. 20
- 7) Bauantrag zur Errichtung einer Recyclinganlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1669/3, Gemarkung Sigl, Oberweißenbach 9
- 8) Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 288, Gemarkung Vilseck, Nähe Altmühlweg
- 9) Gemeindeverbindungsstraßen zwischen Frauenbrunn und Gressenwöhr, sowie dem Kirchenweg nach Ebersbach;
Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung

Öffentliche Sitzung

Ortstermine:

TOP 1

Feuerwehr Sorghof;

Antrag auf Erneuerung der Tore

Sachverhalt:

Die Feuerwehr Sorghof hat bei der Stadt Vilseck einen Antrag zur Erneuerung der Garagentore am Feuerwehrhaus eingereicht. Die Tore sind aus Holz und wurden Anfang der siebziger Jahre eingebaut. Sie sind verzogen und lassen sich nur sehr schwer schließen. Bei Regenereignissen ist ständig Wassereintrag in der Garage zu verzeichnen, außerdem ist die Schwelle der Schlupftür mit ca. 40cm unzulässig und stellt eine Unfallgefahr dar.

Der Ausschuss hat die Tore besichtigt und festgelegt, dass die Tore ausgewechselt werden sollen. Entsprechende Haushaltsmittel sind im Haushalt für 2019 bereit zu stellen.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Vilseck beschließt, dass die Tore im Feuerwehrhaus Sorghof erneuert werden. Entsprechende Mittel sind im Haushalt 2019 einzuplanen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	8
davon stimmberechtigt:	8
dafür:	8
dagegen:	0

TOP 2

Gemeindehaus Schlicht, Vilstalstr. 12;

Kleiderkammer - Antrag auf neue Fußböden

Sachverhalt:

Im Erdgeschoß des Anwesens Vilstalstraße 12 ist momentan eine Kleiderkammer untergebracht, die von Kolping betrieben wird. Der vorhandene Fussbodenbelag aus Teppich ist in einigen Bereichen in einem sehr schlechten Zustand, auch sind Hebungen im Estrichbereich feststellbar. Aufgrund des Alters des Gebäudes und in Bezug auf die Hebungen ist davon auszugehen, dass der Boden nur aus einer dünnen Estrichschicht besteht. Eine Horizontalabdichtung existiert nicht, somit ist der Bodenbelag Feuchtigkeit ausgesetzt und sollte "diffusionsoffen" ausgeführt werden. Grundsätzlich wäre eine aufwendige Betonsanierung erforderlich. Da aber die Kleiderkammer in absehbarer Zeit wohl aufgelassen wird, soll vorerst nur in einem hinteren Zimmer und im Flur der Teppichbelag durch einen Neuen ersetzt werden. Die Hebungen im Estrichbereich sind ebenfalls auszugleichen. Die Arbeiten sollen im Frühjahr 2019 durchgeführt werden.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Vilseck beschließt, dass vorerst nur in einem Zimmer und im Flur der vorhandene Teppich durch einen Neuen ersetzt wird.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	8
davon stimmberechtigt:	8
dafür:	8
dagegen:	0

TOP 3

Gemeindehaus Schlicht, Vilstalstr. 12; Begutachtung der freien Wohnung im DG

Sachverhalt:

Die freie Wohnung wurde besichtigt. Es wurde festgelegt, dass nur eine neue günstige Küchenzeile eingebaut wird und die Räume einen neuen Farbanstrich bekommen sollen. Eine größere Renovierung soll nicht erfolgen. Diese Wohnung soll als Sozialwohnung weiter vermietet werden.

Längerfristig jedoch soll ein Sanierungskonzept für alle städtischen Liegenschaften erstellt werden.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Vilseck beschließt, dass eine neue Küchenzeile eingebaut wird und die Räume einen neuen Farbanstrich erhalten sollen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	8
davon stimmberechtigt:	8
dafür:	8
dagegen:	0

Tagesordnung:

TOP 1

Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Stadt Vilseck vom 10.10.2018.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Vilseck erhebt keine Einwendungen gegen das Protokoll der öffentlichen Bau- und Umweltausschußsitzung.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	8
davon stimmberechtigt:	8
dafür:	8
dagegen:	0

TOP 2

Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohnhauses mit Gewerbeeinheit und einer Dreifachgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1265/4, Gemarkung Schlicht, Lamleite

Sachverhalt:

Es ist geplant, auf dem o.g. Grundstück ein Wohnhaus mit integrierter Gewerbeeinheit zu errichten. Es soll der Firmensitz "Bernis Taxi Cab" hierher verlegt werden und ein Büro "Kunstgalerie Graf" mit im Bauvorhaben verwirklicht werden. Das Wohnhaus, der Taxisservice und das Büro für die Kunstgalerie sollen zusammen mit einer Dreifachgarage entlang der Straße errichtet werden.

Das Bauvorhaben liegt weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, noch im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB). Es ist vielmehr dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen.

Da es sich bei dem geplanten Wohnhaus um kein privilegiertes, sondern um ein sonstiges Vorhaben handelt, dürfen keine öffentlichen Belange beeinträchtigt werden und die Erschließung muss gesichert sein (§ 35 Abs. 2 BauGB).

Im Flächennutzungsplan ist die zu bebauende Grundstücksfläche als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.

An der südöstlichen Grundstücksgrenze verläuft am Rande des Grundstückes ein amtliches Biotop mit der Teilflächen-Nr. 6336-0020-005. Die Bezeichnung ist: Gehölze südwestlich von Schlicht

Das Oberflächenwasser der bestehenden Bebauung wird in einem Kanal gefasst und später über einem Graben zu einem Regenrückhaltebecken geführt, das ca. 200 m nordöstlich von Kagerhof Richtung Schlicht liegt. Ein Anschluss wäre hier kurzfristig möglich, aber ob das Volumen des Beckens ausreicht, müsste anhand der Berechnung der zusätzlichen zu erwartenden Wassermenge des o.g. Bauvorhabens ermittelt werden. Die im Westen befindliche Druckleitung für das Abwasser liegt westlich ca. 25 – 30 m entfernt vom Grundstück.

Die Wasserversorgung würde durch den Zweckverband Adlholz-Irlbach-Gruppe erfolgen. Hierzu hat sich der Bauherr mit dem Zweckverband in Verbindung zu setzen.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Vilseck beschließt, zum o.g. Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 35 BauGB nicht in Aussicht zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	8
davon stimmberechtigt:	8
dafür:	0
dagegen:	8

TOP 3

Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 2396/3, Gemarkung Sigl, Reisach

Sachverhalt:

Es ist geplant, auf dem o.g. Grundstück ein Wohnhaus als Bungalow (ca. 130 m²), sowie eine Doppelgarage zu errichten.

Das Bauvorhaben liegt weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, noch im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB). Es ist vielmehr dem Außenbereich nach § 35 BauGB unter sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zuzuordnen.

Im Flächennutzungsplan ist die zu bebauende Grundstücksfläche als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Ein Endschacht der Abwasserleitung (Mischsystem) liegt in ca. 7,00 m Entfernung. Eine Erschließung des o.g. Grundstücks könnte somit bei Bedarf kurzfristig hergestellt werden. Die Wasserversorgung würde durch den Zweckverband der Sigl-Sigras-Gruppe erfolgen. Hierzu hat sich der Bauherr mit dem Zweckverband in Verbindung zu setzen.

Allerdings würde das geplante Bauvorhaben bei dem bereits bestehenden Ortsabschluss einen ungewollten „Dornfortsatz“ schaffen und den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes widersprechen.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Vilseck beschließt, zum o.g. Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 35 BauGB in Aussicht zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	8
davon stimmberechtigt:	8
dafür:	7
dagegen:	1

TOP 4

Bauvoranfrage zur Errichtung von vier Einfamilienwohnhäusern mit Garagen und Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1604/17, Gemarkung Sorghof, Kürmreuther Str. 18

Sachverhalt:

Es ist geplant, auf dem o.g. Grundstück vier identisch gleiche zweigeschossige Einfamilienwohnhäuser (EG + I) jeweils mit Zeltdächern (DN 25°) zu errichten. Des Weiteren ist die Errichtung von sechs Garagen und zwei Stellplätzen geplant.

Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Es ist vielmehr dem unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) zuzuordnen. Somit muss sich das geplante Bauvorhaben in die Bebauung der näheren Umgebung einfügen.

Die Bebauung in der näheren Umgebung ist überwiegend durch ein- bzw. zweigeschossige Wohnhäuser mit steilen Satteldächern geprägt.

Im Flächennutzungsplan ist die zu bebauende Grundstücksfläche als allgemeines Wohngebiet dargestellt.

Es wurde rege diskutiert.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Vilseck beschließt, zum o.g. Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 34 BauGB so nicht Aussicht zu stellen. Da sich die geplanten Bauformen nicht in die nähere Umgebung einfügen, soll der Bauherr die Planung in Sachen Firstrichtung, Dachform und Dachneigung überarbeiten. Außerdem sind die Angaben der BauNVO in Sachen Grundflächen- und Geschossflächenzahl verbindlich einzuhalten, ebenso wie die Grenzabstände (BauGB).

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	8
davon stimmberechtigt:	8
dafür:	0
dagegen:	8

TOP 5

Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung einer Terrassenüberdachung und eines Metallzaunes auf dem Grundstück Fl.Nr. 619/75, Gemarkung Vilseck, Mozartstr. 67

Sachverhalt:

Es ist geplant, auf dem o.g. Grundstück eine Terrassenüberdachung (L/T/H – 7,00 m / 3,00 m / 2,00°m bis 2,20°m) zu errichten. Zudem soll das Grundstück zur angrenzenden Straße mit einem Zaun aus Schmiedeeisen eingefriedet werden.

Die Errichtung einer **Terrassenüberdachung** mit einer Fläche von 30 m² und einer Tiefe bis zu 3,00 m ist grundsätzlich verfahrensfrei (Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g BayBO). Auch ist die Errichtung eines **Zaunes** mit einer Höhe bis zu 2,0 m grundsätzlich verfahrensfrei (Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a BayBO). Diese Genehmigungsfreiheit entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an diese Anlage gestellt werden (Art. 55 Abs. 2 BayBO).

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "am Freibad". Folgende Festsetzungen werden nicht eingehalten und es werden folgende Befreiungen benötigt:

	<u>laut Antrag</u>	<u>laut Bebauungsplan</u>
Zäune Straßenseite	1,20 m	max. 1,00 m (mit Sockel)
Material Zäune Straßenseite	aus Schmiedeeisen	nur Holzzäune
Baugrenze Terrassenüberdachung	komplett (21,00 m ²)	

Das o.g. Grundstück ist im Flächennutzungsplan als allgemeines Wohngebiet dargestellt.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Vilseck beschließt zum o.g. Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 30 Abs. 1 BauGB zu erteilen. Gleichzeitig wird das gemeindliche Einvernehmen auch für die Befreiungen (§ 31 Abs. 2 BauGB) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "am Freibad" hinsichtlich der Höhe und der Art des Zaunes entlang der Straßenseite, sowie der Baugrenze für die Terrassenüberdachung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	8
davon stimmberechtigt:	8
dafür:	8
dagegen:	0

TOP 6

Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Metallzaunes auf dem Grundstück Fl.Nr. 688/4, Gemarkung Vilseck, Ackerstr. 20

Sachverhalt:

Es ist geplant, auf dem o.g. Grundstück entlang der Grundstücksgrenzen einen maximal 1,80 m hohen Doppelstabzaun aus Metall zu errichten.

Die Errichtung eines **Zaunes** mit einer Höhe bis zu 2,0 m ist grundsätzlich verfahrensfrei (Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a BayBO). Diese Genehmigungsfreiheit entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an diese Anlage gestellt werden (Art. 55 Abs. 2 BayBO).

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich der 1. Änderung des qualifizierten Bebauungsplanes "Hinter den Hirtenhäusern". Folgende Festsetzungen werden nicht eingehalten und es werden folgende Befreiungen benötigt:

	<u>laut Antrag</u>	<u>laut Bebauungsplan</u>
Höhe Zaun - Straßenseite	max. 1,80 m	max. 1,40 m (mit Sockel)
Material Zaun – Seitlich/Rückwertig	Metallgitterzaun	Maschendrahtzäune

Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes, (Ackerstraße) wurde bereits schon eine Befreiung hinsichtlich des Materials der seitlichen und rückwertigen Zäune erteilt.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Vilseck beschließt zum o.g. Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 30 Abs. 1 BauGB zu erteilen. Gleichzeitig wird das gemeindliche Einvernehmen auch für die Befreiungen (§ 31 Abs. 2 BauGB) von den Festsetzungen der 1. Änderung des qualifizierten Bebauungsplanes "Hinter den Hirtenhäusern" hinsichtlich der Höhe und der Art des Zaunes entsprechend erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	8
davon stimmberechtigt:	8
dafür:	8
dagegen:	0

TOP 7

Bauantrag zur Errichtung eines Bürogebäudes aus Containern und einer Lagerhalle für eine Recyclinganlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1669/3, Gemarkung Sigl, Oberweißenbach 9

Sachverhalt:

Es ist geplant, auf dem o.g. Grundstück, südlich von Oberweißenbach, eine Recyclinganlage zu errichten. Im Zuge dessen sollen zusätzlich zur bereits vorhandenen Werkstatt und Waage folgende Gebäude errichtet werden:

Bürogebäude aus Containern (L x B x H / 10,15 m x 10,0 m x 6,67 m)

Nördlich der geplanten Recyclinganlage, in der Nähe der Werkstatt, soll ein zweigeschossiger Gebäudekomplex aus Bürocontainern mit Flachdach errichtet werden.

Lagerhalle (L x B x H / 23,0 m x 11,0 m x 5,0 m)

Westlich des Bürogebäudes soll im Anschluss eine Lagerhalle mit flachgeneigtem Satteldach (DN 10°) als Parkmöglichkeit für die Betriebsfahrzeuge gebaut werden.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Recyclingzentrum Oberweißenbach". Folgende Festsetzungen werden nicht eingehalten und es werden folgende Befreiungen benötigt:

	<u>laut Bauantrag</u>	<u>laut Bebauungsplan</u>
Dachform Bürogebäude	Flachdach	Pulldach
Dachform Lagerhalle	Satteldach	Pulldach
Baugrenze Lagerhalle		komplett
max. zulässige Wandhöhe Bürogebäude	6,67 m	6,50 m

Zusätzliche Schüttguthallen und Schüttboxen (ggf. Kleinkläranlage) werden noch gesondert in einem weiteren Bauantrag beantragt.

Die o.g. Gebäude sind abstandsflächenpflichtig und müssen pro Gebäude eine Mindestabstandsfläche von 3,0 m einhalten, welche sich nicht überdecken dürfen (Art. 6 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 BayBO). Nachdem die Abstandsfläche zwischen dem Bürogebäude und der Lagerhalle maßgeblich unterschritten wird, wird einer Entscheidung vom Landratsamt Amberg-Sulzbach hinsichtlich der Einhaltung der Abstandsflächen des Bauvorhabens nicht vorgegriffen.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Vilseck beschließt, zum o.g. Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 30 Abs. 1 BauGB zu erteilen. Gleichzeitig wird das gemeindliche Einvernehmen auch für folgende Befreiungen (§ 31 Abs. 2 BauGB) von den Festsetzungen der Bebauungsplanes "Recyclingzentrum Oberweißenbach" erteilt:

Dachform für das Bürogebäude und die Lagerhalle

Baugrenze Lagerhalle

max. zulässige Wandhöhe für das Bürogebäude

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	8
davon stimmberechtigt:	8
dafür:	8
dagegen:	0

TOP 8

Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 288, Gemarkung Vilseck, Nähe Altmühlweg

Sachverhalt:

Es ist geplant, auf dem o.g. Grundstück ein Einfamilienhaus zu errichten. Über Größe und Form des Gebäudes wurde seitens des Antragstellers keine Angabe gemacht. Außerdem soll in diesem Zuge auch das bestehende landwirtschaftliche Gebäude abgebrochen werden.

Das Bauvorhaben liegt weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, noch im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB). Es ist vielmehr dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen.

Da es sich bei dem geplanten Wohnhaus um kein privilegiertes, sondern um ein sonstiges Vorhaben handelt, dürfen keine öffentlichen Belange beeinträchtigt werden und die Erschließung muss gesichert sein (§ 35 Abs. 2 BauGB).

Im Flächennutzungsplan ist die Grundstücksfläche als absoluter Grünlandstandort dargestellt. Zudem befindet sich das o.g. Grundstück hinter der ehemaligen historischen Stadtmauer und dieser „äußere Stadtbereich“ ist, abgesehen von dem alten Anwesen „Altmühlweg 4“, frei von jeglicher Wohnbebauung. Bislang schließt das Grundstück an den Grüngürtel entlang der Vils mit seinen kleineren Weihern an und trägt zum Erholungswert und Landschaftsbild bei. Das zu bebauende Grundstück befindet sich außerdem im Überschwemmungsgebiet der Vils.

Damit ein Grundstück bebaubar ist, muss es u.a. in einer angemessenen Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegen (Art.4 Abs. 1 Nr.2 BayBO). Im Bereich des o.g. Grundstückes weist der Altmühlweg eine durchschnittliche Breite von ca. 2,65 m auf. Sofern kein regelmäßiger Verkehr stattfindet ist eine Fahrbahnbreite von mindestens 3,00 m notwendig (Kommentar Simon/Busse). Nachdem derzeit das Anwesen „Altmühlweg 4“, die landwirtschaftlichen Gebäude in der Herrengasse, sowie der große Parkplatz für die Wohnungen des ehemaligen Turmhotels (ca. 25 - 30 Stellplätze) über den Altmühlweg angefahren werden, ist die Breite dieser Zufahrt bereits jetzt schon als völlig unzureichend anzusehen (vorgeschriebene Mindestbreite der Straße: 5,0 m).

Aufgrund des o.g. Sachverhaltes beeinträchtigt das geplante Bauvorhaben mehrere öffentliche Belange und die Erschließung ist unzureichend.

Nachdem eine Bebauung hinter der ehemaligen historischen Stadtmauer das Stadtbild sehr stark verändern würde, sollte seitens des Stadtrates der Stadt Vilseck entschieden werden, inwieweit beim Altmühlweg eine künftige Stadtentwicklung erfolgen soll und ggf. ein entsprechendes Konzept erarbeitet werden (Bebauungsplan).

Es wird seitens der Verwaltung darauf hingewiesen, dass sich das o.g. Grundstück im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Stadt Vilseck "Altstadtsanierung Vilseck – Gestaltungsfibel" befindet.

Bei einer Begehung vor Ort am 29.11.2018 wurde seitens der Verwaltung festgestellt, dass sich auf dem o.g. Grundstück ein neu errichtetes Gartenhaus bzw. Wochenendhaus befindet. Hierfür liegt keine Baugenehmigung vor, welche benötigt wird, da es sich um einen Bau im Außenbereich handelt, welcher grundsätzlich genehmigungspflichtig ist.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Vilseck beschließt, zum o.g. Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 35 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	8
davon stimmberechtigt:	8
dafür:	7
dagegen:	1

TOP 9

**Gemeindeverbindungsstraßen zwischen Frauenbrunn und Gressenwöhr, sowie dem Kirchenweg nach Ebersbach;
Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung**

Sachverhalt:

Über diesen Sachverhalt wurde kurz diskutiert.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass der Bau- und Umweltausschuss dem Stadtrat empfiehlt, die Geschwindigkeit in den o.g. Straßenzügen auf 70 km/h zu reduzieren.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Vilseck empfiehlt dem Stadtrat, die Geschwindigkeit in den beschriebenen Straßenzügen auf 70 km/h zu reduzieren.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	8
davon stimmberechtigt:	8
dafür:	8
dagegen:	0

TOP 10

Neubau Bauhof - Farbgestaltung Südseite Fahrzeughalle

Sachverhalt:

Von Seiten einiger Stadtratsmitglieder wurde angeregt, an der Südseite der Fahrzeughalle noch Farbakzente zu setzen. Momentan ist diese Seite nur mit weißer Farbe beschichtet.

Nachdem die Malerarbeiten im Außenbereich abgeschlossen sind und der Winter vor der Tür steht, wurde ein Beschluss hierzu auf das nächste Frühjahr verschoben.

Beschluss:

Ein Beschluss wurde nicht gefasst.

TOP 11

Vogelturm - Anbringen einer Weihnachtsbeleuchtung

Sachverhalt:

Von Seiten einiger Bürger wurde angefragt, ob der Vogelturm als ein Wahrzeichen der Stadt Vilseck in der Weihnachtszeit auch mit einer Beleuchtung ausgestattet werden kann.

Es sollen sich hierzu alle Fraktionen etwas überlegen, ein Beschluss soll in einer späteren Sitzung gefasst werden.

Beschluss:

Ein Beschluss wurde nicht gefasst.

Für die Richtigkeit, Vilseck den 06. Dezember 2018



Hans-Martin Schertl
1. Bürgermeister



Tobias Wilde
Schriftführer